

S A T Z U N G

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg am 24.11.2015 mit Änderung 25.10.2016, 08.12.2020, 26.07.2022 und 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schömburg betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Es ist der Gemeinde unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Schömberg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Ein Anrecht auf ein Einzelzimmer besteht dabei nicht.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäßen Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft bzw. der Einrichtung zu unterrichten.

(4) Es ist verboten:

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine nicht eingewiesene Person aufzunehmen;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen bzw. aufzustellen;

4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft vorzunehmen. Hierzu zählt auch das Entfernen von Einrichtungsgegenständen aus der Unterkunft;
 6. auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abzustellen;
 7. in der Unterkunft private elektrische Geräte wie Kochplatten, Kühlschränke, Kühltruhen, Heizlüfter, Fernseher usw. zu verwenden. Die Gemeindebediensteten sind berechtigt, derartige Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen;
 8. als nicht eingewiesene Person in der Unterkunft zu übernachten bzw. eine nicht eingewiesene Person in der Unterkunft übernachten zu lassen;
 9. Schlüssel der Unterkunft nachzumachen bzw. nachmachen zu lassen;
 10. in den Innenräumen der Unterkunft zu Rauchen. Das Gebäude ist dafür zu verlassen;
 11. Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände mit sich zu führen oder diese in der Unterkunft zu lagern;
 12. in der Unterkunft um Geld oder Geldwert zu spielen.
- (5) Ausnahmen von den unter Abs. 4 aufgeführten Verboten bedürfen der schriftlichen Ausnahmeerlaubnis durch die Gemeinde. Eine solche Ausnahmeerlaubnis wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde Schömberg insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Ausnahmeerlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Ausnahmeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurück.

(11) Den Anweisungen der Gemeindebediensteten ist Folge zu leisten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, Verunreinigungen sowie durch ihn verursachten Schädlingsbefall, der durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden, Verunreinigungen und Schädlingsbefall, für den der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht, Gebäude- und Grundstücksreinigung

(1) Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

(2) Dem Benutzer obliegt die Pflicht zur Reinhaltung der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten sowie zur Teilnahme an der Reinigung des Gebäudes bzw. des Grundstückes.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß über die bereitgestellten Müllcontainer, "Biotonnen", "Grüne Tonnen" und "Gelben Säcke" zu entsorgen.

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume sowie die Ruhezeiten bestimmt werden, erlassen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die für die Unterkunft geltende Hausordnung zu beachten. Bei Nichterfüllen ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der Hausordnung und des Hausfriedens durchzusetzen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel und Transponder sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Bei Verlust von Schlüsseln und Transpondern werden die daraus entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Die Umsetzung des Benutzers in eine andere Unterkunft ist auch ohne dessen Einwilligung möglich, insbesondere wenn
1. durch die Umsetzung Kosten eingespart werden können;
 2. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Reinigungs-, Entwesungs-, Abbruchs-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 3. die Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist; der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;
 4. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und Nachbarn führen;
 5. der Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird.
- (2) Die Umsetzung wird durch Verfügung der Gemeinde festgesetzt.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten oder zu vertretenden Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft oder deren Besucher selbst gegenseitig bzw. Dritten zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(3) Die Benutzer haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben hat.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die in den Unterkünften untergebrachten Personen. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Als Grundlage für die Gebührenhöhe dient die personenbezogene Gebühr einschließlich der anfallenden Betriebskosten.

(2) Der Anteil der personenbezogenen Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Wohnplatz und Kalendermonat:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Unterbringung in der Liebenzeller Str. 59 | 284,47 Euro |
| b) bei Unterbringung in der Kirchstr. 3 | 284,47 Euro |

(3) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.

(4) Bei der Errechnung der Gebühr gemäß Abs. 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen berechnet. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

IV. Ordnungswidrigkeiten - Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instandhält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft eine nicht eingewiesene Person aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 ein Kraftfahrzeug abstellt;
10. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 elektrische Geräte verwendet;
11. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 in der Unterkunft übernachtet bzw. eine Übernachtung zulässt;
12. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 9 Schlüssel nachmacht bzw. nachmachen lässt;
13. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 10 in den Innenräumen der Unterkunft raucht;
14. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 11 Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führt oder diese in der Unterkunft lagert;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 12 in der Unterkunft um Geld oder Geldwert spielt;
16. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt;
17. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
18. entgegen § 6 Abs. 2 seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt;

19. entgegen § 6 Abs. 3 seine Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;

20. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß verlässt bzw. die Schlüssel nicht übergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 27.11.2001 außer Kraft

Schömberg, den 16.12.2025

Gez. Matthias Leyn
Bürgermeister